

**Satzung des  
Fördervereins der  
Katholischen Grundschule  
Niederkassel e.V. (i.G.)**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Katholischen Grundschule Niederkassel e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. des Jahres bis 31.7. des darauffolgenden Jahres).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Katholischen Grundschule Niederkassel.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schultüriers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestreiten werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Außerhalb der Gründungsversammlung ist der Eintritt schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

2. Vorstandsmitglieder sind gemeinsam (mindestens zwei von ihnen) zur Vertretung berechtigt.
3. Die/der Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in und die/der Schatzmeister/in werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung muß zusätzlich jeweils eine/n Vertreter/in des Lehrer/innenkollegiums und der Schulpflegschaft, die/der jeweils in diesen Gremien bestimmt wird, für die Dauer von einem Jahr als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand wählen. Steht kein/e Vertreter/in aus den beiden Gremien zur Verfügung, wird für die/den jeweils Fehlende/n von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres ein anderes Mitglied gewählt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand mit Mehrheitsbeschluß.

#### § 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung.

Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

#### § 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstückgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 1.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand binnen drei Monaten.
2. In der nach Abs. 1 b) einzuberufenden Mitgliederversammlung hat
  - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und